



### Betriebliche Massnahmen zum Mutterschutz

Ist eine werdende Mutter in einem Betrieb mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten angestellt, so hat der Betrieb noch vor ihrer Beschäftigung eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Darin muss festgehalten sein:

- welche Gefahren für die werdende Mutter bestehen
- wie Risiken vermieden werden können
- welche Arbeiten während der Schwangerschaft und Stillzeit verboten sind

Die Risikobeurteilung muss von einer fachlich kompetenten Person (Eignungsverordnung) durchgeführt werden. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die betroffene(n) Frau(en) über die Ergebnisse der Risikobeurteilung zu informieren.

Unter beschwerlichen und gefährlichen Arbeiten wird u.a. verstanden:

- Bewegungen schwerer Lasten von Hand (regelmässig mehr als 5 kg, gelegentlich mehr als 10 kg)
- Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen (sich erheblich strecken oder beugen, dauernde Kauerstellung)
- Arbeiten, die mit Einwirkungen wie Stössen, Erschütterungen oder Vibrationen einhergehen
- Arbeiten bei Hitze (über +28°C) oder bei Kälte (unter -5°C)
- Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Stoffe oder Mikroorganismen
- Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Strahlen oder von Lärm  $\geq 85$  dB (A)

### Weiterführende Informationen

- Broschüre Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerin, SECO, Bestell-Nr. 025.224/d, Vertrieb: Bundesamt für Bauten und Logistik BBL ([www.bbl.ch](http://www.bbl.ch))
- Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2, Bestell-Nr. 710.255/d  
Bestellung online BBL (gebunden) oder Download als PDF

### Web

- [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)
- [www.arbeitsbedingungen.ch](http://www.arbeitsbedingungen.ch)

### Impressum

Herausgeberin SECO / Arbeitsbedingungen  
E-Mail [ab.sekretariat@seco.admin.ch](mailto:ab.sekretariat@seco.admin.ch)  
Internet [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)  
Redaktion Maja Walder SECO  
Text Ulrich Schwaninger SECO  
Graphik Zentrum elektronische Medien ZEM, Bern  
Vertrieb Bundesamt für Bauten und Logistik  
([www.bbl.admin.ch](http://www.bbl.admin.ch))  
Bestell-Nr. 710.220.d

09.2008 4000 860160754



## Arbeit und Gesundheit

- Schwangerschaft
- Geburt
- Stillzeit



## Der Schutz der Arbeitnehmerin während Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit ist vorbeugender Gesundheitsschutz!

### Das Arbeitgesetz (ArG)

regelt

- zeitliche Einschränkungen der Beschäftigung
- spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz und die Arbeitstätigkeit
- besondere Bestimmungen der Arbeitszeit während dem Stillen

### Das Erwerbsersatzgesetz (EOG)

stellt den Lohnersatz bei Mutterschaft sicher (Mutterschaftsversicherung)

### Das Obligationenrecht (OR)

schützt in wirtschaftlicher Hinsicht (Lohnfortzahlung Kündigung)

### Das Gleichstellungsgesetz (GIG)

verbieta jegliche Diskriminierung der Frau in Bezug auf eine aktuelle, künftige oder zurückliegende Schwangerschaft

### Mutterschutzverordnung

beschreibt u.a. Substanzen und Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial für Mutter und Kind

## Einige Regelungen

### Während Schwangerschaft

#### Ab Beginn der Schwangerschaft

- tägliche Arbeitszeit von höchstens 9 Stunden
- Beschäftigung nur mit dem Einverständnis der Arbeitnehmerin
- Kündigungsverbot des Arbeitgebers bis 16 Wochen nach der Geburt
- Lohnfortzahlung: wenn die schwangere Arbeitnehmerin aus gesundheitlichen Gründen, namentlich aus solchen die mit ihrem Zustand zusammenhängen, an der Arbeit verhindert ist (ärztliches Zeugnis notwendig)
- das Nicht-Einstellen einer Frau, weil sie schwanger ist oder es werden könnte, stellt eine Diskriminierung dar
- falls die Arbeitnehmerin Nacharbeit leistet: Anrecht auf gleichwertige Arbeit zwischen 06.00 und 20.00 Uhr. Falls nicht möglich: Anrecht auf 80% des Lohnes

#### Ab dem 4. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt

- bei hauptsächlich stehender Tätigkeit: 12 Stunden tägliche Ruhezeit und 10 Minuten zusätzliche Pausen alle 2 Stunden

#### Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt

- hauptsächlich stehende Tätigkeit ist nur noch maximal 4 Stunden pro Tag möglich

#### Ab dem 8. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt

- Arbeitsverbot zwischen 20.00 und 06.00 Uhr

### Geburt und Stillzeit

#### Während 8 Wochen nach der Geburt

- Beschäftigungsverbot

#### Bis 14 Wochen nach der Geburt

- erhält die Mutter grundsätzlich 80% ihres Lohnes (EOG). Die Arbeitnehmerin hat das Recht, bis 16 Wochen nach der Geburt der Arbeit fern zu bleiben. Sie nimmt dabei eine Lohneinbusse in Kauf

#### Bis 52 Wochen nach der Geburt

- stillen im Betrieb gilt als Arbeitszeit. Ausserhalb des Betriebs gilt es zu 50% als Arbeitszeit

#### Von der 9.–16. Woche nach der Geburt

- kann die Mutter (muss aber nicht) Arbeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr leisten. Will sie es nicht, hat der Arbeitgeber ihr eine gleichwertige Arbeit zwischen 06.00 und 20.00 Uhr anzubieten. Ist dies nicht möglich, hat sie Anrecht auf 80% des Lohnes

